

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 6. August 1974

127. Stück

- 447.** Bundesgesetz: Änderung des Wohnungsverbesserungsgesetzes
- 448.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbaudarlehen der öffentlichen Hand
- 449.** Bundesgesetz: Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968
- 450.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Klösterle
- 451.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung eines Abschnittes der B 145 Salzkammergut Straße im Bereich der Gemeinde Ebensee
- 452.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122 Voralpen Straße und der B 139 Kremstal Straße im Bereich der Gemeinden Kematen an der Krems, Kremsmünster und Rohr im Kremstal
- 453.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 9 Innviertler Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Auroldmünster, Ried im Innkreis und Mehrnbach
- 454.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Gemeinde Steyregg
- 455.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinde Ischgl
- 456.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinde Schnepfau

**447. Bundesgesetz vom 12. Juli 1974, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1971, BGBl. Nr. 268/1972 und BGBl. Nr. 369/1973 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1, 2 und 3 treten an Stelle der Jahresbezeichnungen „1986“ die Jahresbezeichnungen „1989“

2. Der § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Leistungen des Bundes gemäß Abs. 1 betragen für das Jahr 1970 20 Millionen Schilling, 1971 40 Millionen Schilling, 1972 60 Millionen Schilling, 1973 80 Millionen Schilling, 1974 100 Millionen Schilling, 1975 120 Millionen Schilling, 1976 140 Millionen Schilling, 1977 160 Millionen Schilling und 1978 180 Millionen Schilling. Die Leistungen des Bundes für die Jahre 1979 bis 1989 richten sich nach den Zuweisungen gemäß Abs. 2 und 3.“

3. Dem § 4 Abs. 4 ist ein neuer Abs. 5 anzufügen:

„(5) Stehen dem Land auf Grund der nach diesem Bundesgesetz erteilten Zusicherungen Bundesmittel, die nach den vorstehenden Absätzen zugeteilt wurden, einschließlich der anteiligen Landesmittel (§ 5) nicht mehr zur Verfügung, kann zur Erfüllung der nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen ein Betrag in der Höhe von höchstens 10 v. H. der vom Bund und der vom Land gemäß § 6 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der jeweils geltenden Fassung, im betreffenden Kalenderjahr für die Förderung des Wohnungsbaues nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 geleisteten Mittel, verwendet werden. Der vorangeführte Höchstbetrag ist als Obergrenze für die nach diesem Bundesgesetz für die Dauer von längstens zwölf Jahren eingegangenen und jährlich abzudeckenden Verpflichtungen anzusehen.“

4. Dem § 5 Abs. 2 ist ein neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Das Land hat die nicht verausgabten Förderungsmittel (§§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1) zins-

bringend anzulegen und die Erträge Förderzwecken nach diesem Bundesgesetz zuzuführen.“

5. Der § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Leistung des Annuitätendienstes von Darlehen der Kreditunternehmungen und Bausparkassen, die zur Finanzierung der Verbesserungen (§ 1) erforderlich sind und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als 2½ v. H. über der im Zeitpunkt der Zusicherung bestehenden Nominalverzinsung der dem Zeitpunkt der Zusicherung unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihe mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren, kann die Landesregierung in den Jahren 1970 bis 1978 für die Dauer der Laufzeit, die nicht mehr als zwölf Jahre betragen darf, jährliche Annuitätzuschüsse, die vom ursprünglichen Darlehen zu bemessen sind, im Ausmaß von 40 v. H. der Annuität gewähren.“

6. Der § 6 a Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Für Darlehen der Kreditunternehmungen und Bausparkassen, die zur Finanzierung der Verbesserungen (§ 1) aufgenommen werden und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als 2½ v. H. über der im Zeitpunkt der Zusicherung bestehenden Nominalverzinsung der dem Zeitpunkt der Zusicherung unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihe mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren, kann die Landesregierung in den Jahren 1972 bis 1978 für die Dauer der Laufzeit, die nicht mehr als zwölf Jahre betragen darf, die Bürgschaft für den Darlehensbetrag samt allen schuldcheinmäßigen Zinsen, Verzugs- und Zinsszinsen, jedoch nur auf nicht länger als drei Jahre vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches aus der Bürgschaft zurückliegende Rückstände, und den mit der gerichtlichen Durchsetzung der Darlehensforderung verbundenen Kosten, übernehmen.“

7. Der § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Begehren auf Gewährung einer Fördermaßnahme nach diesem Bundesgesetz können bis 30. September 1978 bei dem nach der Lage der zu fördernden Baulichkeit zuständigen Amt der Landesregierung eingebracht werden.“

8. Der § 15 einschließlich der Überschrift hat zu lauten:

„Zumutbarkeit von Verbesserungen und Verbesserungsarbeiten

§ 15. (1) Verbesserungsarbeiten, die nach diesem Bundesgesetz gefördert werden und zur Rech-

fertigung eines Widerspruchs nach § 14 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, in der jeweils geltenden Fassung, dienen, sind von jedem Mieter (Nutzungsberechtigten) zuzulassen. Andere der Verbesserung seiner Wohnung dienende Arbeiten muß der Mieter (Nutzungsberechtigte) unbeschadet einer Kündigung nach § 19 Abs. 2 Z. 4 b des Mietengesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht zulassen.

(2) Verbesserungsarbeiten in anderen Wohnungen, die nach diesem Bundesgesetz gefördert werden und zur Beseitigung der Mängel im Sinne des § 3 Z. 10 des Stadterneuerungsgesetzes dienen, sind von jedem Mieter (Nutzungsberechtigten), dessen Mietrechte (Nutzungsrechte) durch Verbesserungsarbeiten betroffen werden, zuzulassen, wenn das Verbesserungsvorhaben über Verlangen eines Mieters (Nutzungsberechtigten) zur Abwendung eines gegen ihn nach § 19 Abs. 2 Z. 4 b des Mietengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anhängigen Kündigungsverfahrens oder mit Zustimmung der Mehrheit der Mieter (Nutzungsberechtigten) erfolgt. Alle übrigen Verbesserungsarbeiten, die nach diesem Bundesgesetz gefördert werden und keine wesentliche und dauernde Beeinträchtigung des Mietrechtes (Nutzungsrechtes) zur Folge haben, sind von dem Mieter (Nutzungsberechtigten) insofern zuzulassen, als sie ihm bei billiger Abwägung aller Interessen zumutbar sind.

(3) Alle Verbesserungsarbeiten, die ein Mieter (Nutzungsberechtigter) hiernach zuzulassen hat, sind so durchzuführen, daß eine mögliche Schonung der Mietrechte (Nutzungsrechte) gewährleistet ist. Für wesentliche Beeinträchtigungen hat der Vermieter oder der Mieter (Nutzungsberechtigter), dem eine Förderung zur Durchführung von Verbesserungsarbeiten in seiner Klein- oder Mittelwohnung gewährt wurde, den Mieter (Nutzungsberechtigten), der hiedurch in seinen Rechten beeinträchtigt wird, angemessen zu entschädigen.“

9. Der § 16 Abs. 2 Z. 6 hat zu lauten:

„6. im übrigen die Landesregierung“

10. Dem § 16 Abs. 2 ist ein neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Mit der Erlassung von Durchführungsverordnungen und mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes nach Art. 15 Abs. 8 B-VG ist hinsichtlich der in Abs. 2 Z. 6 genannten Bestimmungen der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.“

## Artikel II

Mit der Erlassung von Durchführungsverordnungen und mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes nach Art. 15 Abs. 8 B-VG ist hinsichtlich der in Art. I Z. 1, soweit sich dieser

auf den § 4 Abs. 2 des Wohnungsverbesserungsgesetzes bezieht, 3, 4, 5, 6 und 7 vorgesehenen Bestimmungen der Bundesminister für Bauten und Technik, mit der Vollziehung der im Art. I Z. 1, soweit sich dieser auf den § 4 Abs. 1 und 3 des Wohnungsverbesserungsgesetzes bezieht, und in der Z. 2 vorgesehenen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Moser

Androsch

**448. Bundesgesetz vom 12. Juli 1974, mit dem das Bundesgesetz über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbaudarlehen der öffentlichen Hand geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 336, über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbaudarlehen der öffentlichen Hand wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel ist folgender Kurztitel in Klammern anzufügen:

„(Rückzahlungsbegünstigungsgesetz)“

2. Der § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die begünstigte Rückzahlung ist in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 1. Jänner 1978 zu den Fälligkeiten der vorgeschriebenen Halbjahresannuitäten zulässig.“

3. Der § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Tilgung in Teilbeträgen ist nur in höchstens drei gleichbleibenden Beträgen in der Zeit zwischen 1. Jänner 1972 und dem 31. Dezember 1977 zulässig.“

4. Der § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Diese Begehren (Abs. 1 und 2) sind bis spätestens 30. September 1977 bei den angeführten Stellen einzubringen.“

#### Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 15 Abs. 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 336/1971.

Kirchschläger

Kreisky

Moser

**449. Bundesgesetz vom 12. Juli 1974, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1968 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Das Land ist unbeschadet der Bestimmungen des Wohnungsverbesserungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, die ihm gemäß § 5 in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren, gerechnet ab 1. Jänner 1973, zugeteilten Bundesmittel innerhalb dieses Zeitraumes im Sinne dieses Bundesgesetzes zu verwenden.“

2. Der § 11 Abs. 1 erster Satz und ein eingefügter zweiter Satz haben zu lauten:

„Das Darlehen hat 45 v. H. der Gesamtbaukosten, in den Jahren 1974, 1975 und 1976 mindestens 45 v. H. und höchstens 70 v. H. der Gesamtbaukosten zu betragen. Die von der Landesregierung in einem Kalenderjahr zugesicherten Darlehen sind für alle geförderten Baulichkeiten in dem gleichen Hundertsatz zu gewähren.“

3. Der § 15 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Leistung des Annuitätendienstes von Hypothekendarlehen mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren, die zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlich sind und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als  $2\frac{1}{2}$  v. H. über der im Zeitpunkt der Zusicherung bestehenden Nominalverzinsung der dem Zeitpunkt der Zusicherung unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihe mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren, können Annuitätenzuschüsse gewährt werden. Diese Zuschüsse sind vom ursprünglichen Darlehen zu bemessen und mit 50 v. H. der Annuität zu berechnen. Die Annuitätenzuschüsse dürfen höchstens für jenen Teil des Hypothekendarlehens gewährt werden, der 45 v. H. der Gesamtbaukosten nicht übersteigt (§ 11 Abs. 1). Diese Annuitätenzuschüsse verringern sich nach Ablauf der ersten 5 Jahre jeweils jährlich um je 10 v. H. des ursprünglichen Zuschusses, gerechnet von der Zahlung der ersten schuldscheinmäßigen Annuität an.“

4. Der erste Halbsatz des § 16 hat zu lauten:

„Die Bürgschaft darf nur für zweit- oder nachrangige, auf inländische Währung lautende

Hypothekendarlehen übernommen werden, wenn deren Laufzeit 30 Jahre nicht überschreitet und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als  $2\frac{1}{2}$  v. H. über der im Zeitpunkt der Zusicherung bestehenden Nominalverzinsung der im Zeitpunkt der Zusicherung unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihe mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren;“

5. Die Z. 1 des dritten Absatzes des § 32 hat zu lauten:

„1. für die aufgewendeten sonstigen Darlehensbeträge (Fremdmittel), die im Schuldschein (den Schuldscheinen) vereinbarte Laufzeit und die vereinbarten Zinsen bis zu einer Höhe von jährlich  $2\frac{1}{2}$  v. H. über der Nominalverzinsung der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die sonstigen Darlehensbeträge unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihe mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren;“

6. Dem § 39 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Hinsichtlich der Bestimmungen, deren Vollziehung nach Abs. 1 Z. 8 der Landesregierung obliegt, ist der Bundesminister für Bauten und Technik mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes nach Art. 15 Abs. 8 B-VG und — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2, 11 Abs. 8 und 15 Abs. 8 — mit der Erlassung von Durchführungsverordnungen betraut.“

## Artikel II

### Übergangsbestimmungen

Auf die nach dem 1. Jänner 1974 auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972 erteilten schriftlichen Zusicherungen gemäß § 11 Abs. 1 finden die Bestimmungen des Art. I Z. 2 (§ 11 Abs. 1 erster und zweiter Satz) Anwendung. Voraussetzung für eine Änderung der schriftlichen Zusicherung ist ein Begehren des Darlehensnehmers.

## Artikel III .

Mit der Erlassung von Durchführungsverordnungen und mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes nach Art. 15 Abs. 8 B-VG ist hinsichtlich der im Art. I Z. 1 bis 4 vorgesehenen Bestimmungen der Bundesminister für Bauten und Technik, mit der Vollziehung der im Art. I Z. 5 vorgesehenen Bestimmung der Bundesminister für Justiz betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Moser

Broda

## 450. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Juli 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Klösterle

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 16 Arlberg Schnellstraße, welche bis zur Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Trasse gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 als Bundesstraße B gilt, wird im Bereich der Gemeinde Klösterle wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse verläßt bei km 0,14, das ist etwa 80 m nach der Postgarage in Klösterle, die bestehende Bundesstraße, durchörtert auf eine Länge von rund 500 m den Schuttkegel des Großtobels und mündet bei km 0,70 wieder in die bestehende Bundesstraße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Klösterle aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

## 451. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Juli 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung eines Abschnittes der B 145 Salzkammergut Straße im Bereich der Gemeinde Ebensee

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 145 Salzkammergut Straße wird im Bereich der Gemeinde Ebensee wie folgt bestimmt:

Die B 145 Salzkammergut Straße wird von km 41,01 (alt) bis km 46,84 (alt) auf die bereits hergestellte und verkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt, welche von der alten Trasse bei km 41,01 (alt) in südöstlicher Richtung abzweigt, die Siedlung Neudorf östlich in großem Bogen umfährt, sodann in südwestlicher Richtung verläuft und nach Querung der Traun wieder in die alte Trasse bei km 46,84 (alt) einbindet.

Gleichzeitig wird der durch diese Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

**452. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Juli 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122 Voralpen Straße und der B 139 Kremstal Straße im Bereich der Gemeinden Kematen an der Kreams, Kremsmünster und Rohr im Kremstal**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 122 Voralpen Straße wird im Bereich der Gemeinde Rohr im Kremstal wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 4,88 der ehemaligen Bad Haller Landesstraße, das ist zirka 60 m vor der Einbindung der Haselberger Gemeindestraße, führt sodann in einem großen Linksbogen südlich um Rohr und bindet bei alt-km 54,95, das ist zirka 530 m nach der Einmündung der Rohrer Bezirksstraße in die bestehende Trasse ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 139 Kremstal Straße wird im Bereich der Gemeinden Kematen an der Kreams, Kremsmünster und Rohr im Kremstal wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei alt-km 24,24, das ist zirka 50 m vor der Einmündung der Weiferstorfer Bezirksstraße, führt sodann in gestreckter Linienführung die alte Trasse mehrfach kreuzend in südlicher Richtung zur Einbindung in die unter Punkt 1 angeführte neue Trasse der B 122 Voralpen Straße.

Im einzelnen ist der Verlauf der beiden Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Kematen an der Kreams, Kremsmünster und Rohr im Kremstal aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenteile Anwendung. Der in dessen Abs. 2 angeführte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachsen.

Moser

**453. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. Juli 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 9 Innviertler Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Aurolzmünster, Ried im Innkreis und Mehrnbach**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 9 Innviertler Schnellstraße, welche bis zur Um-

legung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Trasse gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 als Bundesstraße B gilt, wird im Bereich der Gemeinden Aurolzmünster, Ried im Innkreis und Mehrnbach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei alt-km 35,60, führt von dort in südwestlicher Richtung und kreuzt nach Einbindung der Anschlußrampen zur B 143 Hausruck Straße niveaufrei die B 143 Hausruck Straße sowie bei Bahn-km 143,823 die Bahnlinie der ÖBB Stainach/Irdning—Schärding. In der Folge verläuft die Trasse in südlicher Richtung, führt östlich an der Ortschaft Renetsham vorbei, schwenkt im Kreuzungsbereich mit der bestehenden Trasse bei alt-km 37,05 in westliche Richtung und bindet bei alt-km 37,31/neu-km 38,27 — das ist zirka 510 m westlich des Aubaches — wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Anschlußrampen zur B 143 Hausruck Straße aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Aurolzmünster, Ried im Innkreis und Mehrnbach aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Der in dessen Abs. 2 angeführte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

**454. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. Juli 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Gemeinde Steyregg**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 3 Donau Straße wird im Bereich der Gemeinde Steyregg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei alt-km 90,20, das ist zirka 200 m nordwestlich der Bahnlinie der ÖBB Linz—Gaisbach/Wartberg und führt sodann unter mehrfacher Kreuzung bzw. teilweiser Benützung der alten Trasse in gestreckterer Linienführung bis neu-km 93,76, das ist in der Nähe des sogenannten „Pleschingerhofes“.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und

Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Steyregg aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

**455. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. Juli 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinde Ischgl**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 188 Silvretta Straße wird im Bereich der Gemeinde Ischgl wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 22,465 (alt), verläuft nach Querung des Fimberbaches unter Umfahrung des Ortskernes von Ischgl am südlichen Trisannafer und bindet bei km 24,156 (alt) wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung, sowie bei der Gemeinde Ischgl aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

**456. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. Juli 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinde Schnepfau**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 200 Bregenzerwald Straße wird im Bereich der Gemeinde Schnepfau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der Gemeindegrenze zwischen Mellau und Schnepfau bei km 35,9, zweigt dort von der bestehenden Trasse ab und verläuft sodann südlich der alten Trasse am orographisch rechten Ufer der Bregenzerach bis zur Wiedereinbindung in die bestehende Trasse bei km 40,8 (alt)/km 40,2 (neu).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Schnepfau aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser